



Tennisclub Dietlikon

Statuten

März 2024

(die letzte und gültige Version der Statuten ist auf der TCD Homepage www.tcdietlikon.ch publiziert)



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	3
Art. 1 Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 2 Mitgliederkategorien	3
Art. 3 Aufnahme	4
Art. 4 Austritt	4
Art. 5 Ausschluss	4
Art. 6 Finanzielle Leistungen	5
III. Organisation.....	5
Art. 7 Organe	5
Art. 8 Generalversammlung.....	6
Art. 9 Vorstand	7
Art. 10 Spielkommission.....	8
Art. 11 Rechnungsrevisoren.....	9
IV. Finanzielles	9
Art. 12 Einnahmen	9
V. Haftung.....	9
Art. 13 Haftung.....	9
VI. Datenschutz	10
Art. 14 Datenschutz	10
VII. Statutenrevision, Liquidation, Fusion	10
Art. 15 Statutenrevision.....	10
Art. 16 Liquidation, Fusion	10
Art. 17 Gültigkeit	11



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Zweck

Der Tennisclub Dietlikon (TCD), gegründet 1970, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der TCD ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner Unterorganisationen und bezweckt die Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Rechtsdomizil ist Dietlikon.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliederkategorien

Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, Unterkategorien zu den jeweiligen Mitgliederkategorien zu bilden.

Aktivmitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benützung der Tennisplätze und des Clubhauses. Die Aktivmitgliedschaft (exkl. Schnuppermitgliedschaft) berechtigt zum Stimmrecht an der Generalversammlung und zur Wählbarkeit in die Organe. Aktivmitglieder können auf spezielles Gesuch hin befristet dispensiert werden. Der Entscheid wird vom Vorstand gefällt. Bei Dispensierungsgesuchen, die vor dem 31. März eingereicht und bewilligt wurden, haben die Antragsteller für die laufende Saison nur den Passivbeitrag zu bezahlen. Den halben Aktivjahresbeitrag bezahlen Mitglieder, deren Gesuch bis zum 15. Juli eingereicht und bewilligt wurde.

Junioren sind Jugendliche bis zu ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benützung der Tennisplätze und des Clubhauses. Sie können ebenfalls befristet dispensiert werden. An der Generalversammlung haben Junioren beratende Stimme.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Vorschläge sind dem Vorstand bis 31. Oktober vor der GV



schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von Beitragsleistungen befreit.

Als Passivmitglieder können dem Club nahestehende Personen gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages aufgenommen werden. Sie haben freien Zutritt zu den Clubanlagen und geselligen Veranstaltungen. Über die den Passivmitgliedern unentgeltlich zustehenden Platzbelegungen entscheidet die GV. Der Bezug ist nicht übertragbar und hat gemäss Spielordnung zu erfolgen. An der Generalversammlung haben Passivmitglieder beratende Stimme.

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder einer Online-Anmeldung. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ablehnen, ohne zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet zu sein. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Statuten mitgeteilt. Die Mitgliedschaft tritt nach Erledigung der finanziellen Auflagen in Kraft.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in den Passiv-Status ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail bis zur Generalversammlung bekanntzugeben. Vor Genehmigung des Austrittes hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Betrag für das laufende Vereinsjahr zu begleichen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, den Interessen oder dem Ansehen des Clubs schaden oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes. Die Ausschlussverfügung ist dem Betroffenen begründet und eingeschrieben zuzustellen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung an die folgende Generalversammlung zu rekurrieren. Der Ausgeschlossene bleibt bis zum Entscheid der GV in den Rechten und Pflichten des Mitgliedes. Die GV entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss des Mitgliedes, wobei leere Stimmzettel als abgegeben gelten.



Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Regionalverband des STV bekanntzugeben.

Art. 6 Finanzielle Leistungen

Über die von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen entscheidet die ordentliche GV.

Nach dem 15. Juli aufgenommene Aktiv- und Juniorenmitglieder entrichten die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages.

Für die Sicherstellung der Finanzierung der bestehenden Tennisanlage und des Clubhauses gewähren die Aktivmitglieder dem TCD ein Pflichtdarlehen. Dieses ist beim Eintritt (oder beim Übertritt) in die Aktiv-Mitgliederkategorie zu leisten. Das Pflichtdarlehen ist unverzinslich und wird beim Austritt aus dem TCD oder dem Wechsel in den Passiv-Status auf den folgenden 30. April zur Rückzahlung fällig. Diese Zahlungsfrist kann mit Beschluss des Vorstandes verlängert werden, wenn die Liquidität und Vermögenslage des Clubs eine Rückzahlung nicht erlauben.

Wenn die schriftliche Anweisung zur Rückzahlung des Pflichtdarlehens vom ausgetretenen Mitglied nicht innerhalb von 5 Jahren nach Austritt erfolgt, erlischt der Anspruch auf die Rückzahlung.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission (Spiko)
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail einberufen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:



1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Spielleiters und des Juniorenleiters
3. Entgegennahme des Revisorenberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
4. Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
5. Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, der Vorstandsmitglieder, der Spielkommission sowie der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung einer maximalen Mitgliederzahl
8. Statutenänderungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Genehmigung von Reglementen und Beschlussfassung über Anträge von Clubmitgliedern und des Vorstandes
11. Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
12. Beschluss über Fusion oder Auflösung des Clubs
13. Verschiedenes

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 15. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung kann ihr zustehende Geschäfte dem Vorstand überweisen (ausser den gesetzlichen Kompetenzen der GV).

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder innert drei Wochen vom Vorstand einberufen.



Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Spielleiter, dem Infrastruktur-Verantwortlichen, dem Juniorenleiter, dem PR-Beauftragten und evtl. dem Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung durch ein weiteres Clubmitglied zu ergänzen.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident und Spielleiter werden von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituieren sich Vorstand und Spiko selbst. Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei anderer Vorstandsmitglieder statt. Die Verhandlungen des Vorstandes werden protokolliert. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstellen.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und erstellt das Budget, welches vom Vorstand verabschiedet und der Generalversammlung unterbreitet wird. Er ist zudem verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Der Spielleiter ist verantwortlich für die Durchführung eines geregelten und vielseitigen Spielbetriebes. Er hat für die Einhaltung der Spielordnung zu sorgen. Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht der Spiko zuhanden der GV.

Der Infrastruktur-Verantwortliche ist verantwortlich für den Unterhalt des Clubhauses, der Tennisplätze und der gesamten Aussenanlage.



Der Juniorenleiter überwacht die Ausbildung und den Spielbetrieb der Junioren, vertritt deren Interessen und hat für die Einhaltung des Juniorenreglementes zu sorgen. Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der GV.

Der PR-Beauftragte ist für die clubinterne und -externe Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation verantwortlich.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über Auslagen bis CHF 10'000 verfügen, im Einzelgeschäft nicht über CHF 5'000.

Im Übrigen ist der Vorstand bei der Aufgabenzuteilung frei; er kann auch Pflichtenhefte erstellen.

Art. 10 Spielkommission

Die Spielkommission (nachfolgend Spiko genannt) setzt sich wie folgt zusammen:

- Spielleiter
- Spielleiter-Stellvertreter
- Juniorenleiter
- Protokollführer (optional)
- 1 - 2 weitere Aktivmitglieder

Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder der Spiko werden; dies sollte jedoch eher die Ausnahme sein. Die Wahl der Spiko-Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Spielleiter präsidiert die Spiko, leitet deren Sitzungen und vertritt deren Interessen im Vorstand.

Die Spiko stellt das Spielreglement auf und sorgt für dessen Einhaltung. Sie beaufsichtigt die Junioren-Abteilung, übernimmt die Organisation aller regulären sportlichen Veranstaltungen des Clubs und nominiert die Interclub-Mannschaften.

Die Spiko konstituiert sich selbst und legt die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder in eigener Kompetenz fest. Dem Juniorenleiter obliegt die Förderung der Junioren und die Kontrolle des Juniorentrainings in Zusammenarbeit mit dem für die Junioren zuständigen Trainer.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die jährlich von der Generalversammlung bestellten zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Rechnung, Bücher und



Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen. Die zusammenhängende Amtsdauer darf nicht mehr als 5 Jahre betragen.

Den Revisoren ist es untersagt, von den bei der Ausübung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben.

IV. Finanzielles

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen

1. Aus den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen für:
 - a) Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder und Passivmitglieder
 - b) Eintrittsgebühren für neueintretende Aktivmitglieder
2. Weiteren Einnahmequellen wie z.B.:
 - a) Mieterträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Zinsen von Kapitalien
 - d) freiwillige Beiträge und Schenkungen

Das Barvermögen des Clubs ist mündelsicher, zinsbringend und realisierbar anzulegen.

Das Rechnungsjahr des Clubs endet jeweils Ende Oktober.

V. Haftung

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Tennisclubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für alle Schäden, die es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt.

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs, soweit gesetzlich nicht zwingend geregelt, wegbedungen.



VI. Datenschutz

Art. 14 Datenschutz

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Fotos, die an Veranstaltungen des TCDs gemacht werden, können auf der TCD-Webseite, im Newsletter oder in den TCD-Social Media-Kanälen veröffentlicht werden, falls Mitglieder dem nicht aktiv widersprechen.

Die Details dazu finden sich in der Datenschutzerklärung des TCDs auf der TCD-Webseite.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben und die Fotos, die an Veranstaltungen des TCDs gemacht werden, können auf der TCD-Webseite, im Newsletter oder den TCD-Social Media-Kanälen veröffentlicht werden, falls Mitglieder dem nicht aktiv widersprechen. Die Details dazu finden sich in der Datenschutzerklärung des TCDs auf der TCD-Webseite.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



VII. Statutenrevision, Liquidation, Fusion

Art. 15 Statutenrevision

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 16 Liquidation, Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung vollzogen werden. Über Auflösung oder Fusion entscheidet die 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer allfälligen Auflösung des Clubs kann diese Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens nach freiem Ermessen mit einfachem Mehr beschliessen.

Art. 17 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dietlikon, 8. März 2024

TENNISCLUB DIETLIKON

Der Präsident: Dirk Larisch

Yvonne

Die Aktuarin: Ehrensperger



Der Tennisclub Dietlikon (TCD) wurde im Jahre 1970 gegründet und ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Tennisclub Dietlikon ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und seiner Unterorganisationen und bezweckt die Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft.



Kontakt

Mitgliederwesen mitglieder@tcdietlikon.ch

Spielleiter spiko@tcdietlikon.ch

Junioren/innen junioren@tcdietlikon.ch

Mehr Informationen www.tcdietlikon.ch